

Richtlinie

für die Förderung von Sport-Leistungszentren im Landkreis Augsburg

Der Schul- und Kulturausschuss hat am 18.09.2018 folgende Richtlinie beschlossen:

1. Allgemeines

1.1 Es ist das erklärte Ziel des Landkreises Augsburg, durch verstärkte Förderung des amateurliebenden (Spitzen- und) Leistungssports insbesondere im Jugendbereich auch einen größeren Anreiz zum Breitensport zu geben und überall dort intensiver zu fördern, wo es zweckmäßig und wirkungsvoll erscheint, ohne in die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Sportvereine einzugreifen. Ferner sollen auch geeignete Maßnahmen auf einer breiten Basis in Zusammenarbeit mit Schulen angestrebt werden. Der Landes-Fachverband trägt i.d.R. im eigenen Interesse dafür Sorge, dass die leistungsstarken Vereine am Leistungszentrum diese Aufgabe wahrnehmen.

2. Förderungsgrundsatz

Nach diesen Richtlinien sollen die im Landkreis Augsburg anerkannten Leistungszentren gefördert werden. Zertifizierte Leistungszentren sind dezentrale Einrichtungen der Landes-Fachverbände, an denen Kaderangehörige verschiedener regionaler Vereine in einem ihren Zielsetzungen entsprechenden und den technischen Erfordernissen gerecht werdenden organisatorischen Rahmen trainieren können. Leistungszentren werden auf Antrag des jeweiligen Vereins in Zusammenarbeit mit dem Landes-Fachverband an den Bayerischen Landessport-Verband bzw. Bayerischen Behinderten- und Rehabilitationssportverbandes (und deren Anschluss-Verbände) zur Anerkennung eingereicht.

3. Sachliche Voraussetzungen

3.1 Unabhängig der vom Verband vorgeschriebenen (und nachzuweisenden) Qualifizierungsmaßnahmen müssen am Leistungszentrum zur Verfügung stehen:

- qualifizierte Trainer (mindestens B-Lizenz) für die sportliche Leitung
- ein Leistungszentrumleiter für die organisatorische Leitung und Fragen der Verwaltung
- Kooperation eines Sportfacharztes für die kurz- und langfristige medizinische Betreuung der Athleten

3.2 Sportanlagen und technische Hilfsmittel

Es müssen die Sportanlagen und technischen Hilfsmittel zur Verfügung stehen, die für das Leistungstraining in der betreffenden Disziplin erforderlich sind.

4. Förderung

Diese Richtlinien finden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Landkreises Augsburg Anwendung. Übersteigen die beantragten Zuschüsse die im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel, werden diese entsprechend prozentual an die Gesamtzahl der Leistungsstützpunkte angepasst.

5. Antragsverfahren

5.1 Anträge und Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien sind in Form eines Verwendungsnachweis bis zum 15. Juli des im Bewilligungszeitraum enthaltenen Jahres an den Landkreis Augsburg einzureichen. Dem Verwendungsnachweis sind sofern möglich Original-Rechnungen und Zahlungsbelege beizufügen.

Die tatsächliche Vergabe erfolgt vorbehaltlich des Beschlusses im zuständigen Ausschuss (Schul- und Kulturausschuss).

5.2. Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:
Ausführliche Beschreibung und Begründung der Maßnahmen und Erfolge des Stützpunktes und seiner Athleten.

6. Finanzierung

6.1 Der Kreiszuschuss wird als Festbetrag gewährt. Über vorliegende Anträge entscheidet der zuständige Ausschuss (Schul- und Kulturausschuss).

6.2 Nachweise

Dem Antrag ist ein vom jeweiligen Fachverband ausgestellter Nachweis als anerkannter Leistungsstützpunkt (oder vergleichbare Zertifikate) beizufügen. Zusätzlich muss eine Grobplanung des regelmäßigen Trainingsbetriebes am Stützpunkt vorgelegt werden.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2019 in Kraft.